

Kollektivvertrag für Musiker ab 01. Mai 2025 (Gehaltstabelle)

Anlage A/1 zu § 32 des Musikerkollektivvertrages.

Ab 1. Mai 2025 erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer Dienstleistung ein monatliches Bruttogehalt nach folgenden Mindestsätzen¹:

Bei einer Arbeitszeit bis zu **4 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.647,10	€ 1.210,21	€ 1.016,91	€ 714,10

Bei einer Arbeitszeit bis zu **5 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 1.911,80	€ 1.373,54	€ 1.169,72	€ 807,33

Bei einer Arbeitszeit bis zu **6 Stunden** pro Arbeitstag

täglich	viermal wöchentlich	dreimal wöchentlich	zweimal wöchentlich
€ 2.085,00	€ 1.496,14	€ 1.268,32	€ 888,61

Anlage A/2 zu § 33 des Musikerkollektivvertrages.

Ab **1. Mai 2025** erhalten die Musiker je nach der Dauer ihrer ambulanten² Dienstleistung ein Gehalt nach folgenden Mindestsätzen:

€ 48,-- brutto pro Arbeitsstunde bis zu einer Arbeitszeit von 6 Stunden Dauer. Bei längerer Arbeitszeit beträgt der Stundensatz **€ 40,--** brutto. Das Mindestgehalt pro Dienstleistung beträgt **€ 88,--** brutto.

¹ Die Dienstleistung ist ständig, wenn sie mindestens an zwei Tagen jeder Woche im gleichen Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.

² Die Dienstleistung ist ambulant (fallweise), wenn sie nur einmal in der Woche in ein und demselben Betrieb und bei demselben Unternehmer erbracht wird.